

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Lieferungs- und Kaufverträge über eigene oder fremde Erzeugnisse aller Art, unabhängig davon, von welcher Seite das Vertragsangebot ausgeht. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf deren Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Mit der Entgegennahme der Leistung verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung etwaiger Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir das ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.3 Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Trier.
- 1.4 Gerichtsstand für das Mahrverfahren, sowie für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckforderungen ist Trier. Gleiches gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder der Aufenthalt unbekannt ist.
- 1.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze vom 17.07.1973 (BGBI, 1973 Teil S. 856 u. S. 868) ist ausgeschlossen.
- 1.6 Rechte und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag darf er nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 1.7 An Kostenanschlägen, Rechnungen und anderen Unterlagen z. B. Konstruktionszeichnungen behalten wir uns Eigentumsrecht vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. An dem zum Angebot/Auftrag gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht vor.
- 1.8 Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.9 Salvatorische Klausel, sollte eine dieser Bestimmungen oder Regelungen unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Ist ein Bestimmung unwirksam, so wird sie durch diejenige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss und Inhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Bei mündlicher oder telefonischer Bestellung kommt der Vertrag mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sie gilt als vollinhaltlich anerkannt, wenn ihr der Besteller nicht umgehend nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.2 Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und sein Aussehen dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- 2.3 Übersteigt nach unseren Feststellungen der Umfang der notwendigen Arbeiten bei Instandsetzungen den Kostenvoranschlag unvorhergesehen, kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage bis 10% überschritten werden.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten netto ab Lieferbetrieb ohne Skonto oder Nachlässe, ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherung. Die Mehrwertsteuer mit dem am Tag der Lieferung geltenden Satz wird zusätzlich berechnet. Preise für einzelne Positionen eines Angebotes haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages. Bei Preis- und Kostenerhöhung zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zum Ablauf erforderlichen Gerätschaften und Mitarbeiter zu stellen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich vorgegeben ist. Die Kosten vereinbarter Nebenleistungen wie Transportversicherung, Verladung und Überführung, sowie etwaiger Zoll werden zusätzlich berechnet. In den Einzelpreisen sind keine Verpackungs- und Versandkosten sowie Kosten für Datenübernahme enthalten. Diese können ca. 2-10% vom Netto-Preis ausmachen, je nach Verpackungs- und Versandart sowie Auftragsvolumen. Genaue Preise erhalten Sie auf Anfrage. Der Versicherungsschutz pro UPS-Paket beträgt brutto 500 Euro. Wünscht der Kunde einen höheren Versicherungsschutz für die Sendung, muss dies schriftlich bis spätestens am Versandtag angezeigt und gegen Aufpreis versichert werden. Die Lieferung ist unverzüglich bei Empfang auf Vollständigkeit und Beschädigung sowie Mängelfreiheit zu prüfen. Wir streben grundsätzlich eine Faltenfreie Lieferung an, können sie allerdings nicht garantieren. Offensichtliche Mängel bzw. Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, schriftlich inkl. Belegfotos angezeigt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten bzw. uns auf Verlangen zuzusenden. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge des Kunden nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarungen sind unsere Forderungen mit Zugang unserer Fertigstellungsanzeige, spätestens aber vor Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- 4.2 Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Aus uns gegebenen Wechseln und Sicherheiten können wir auch Ansprüche befriedigen, die wir aus einem etwa entstehenden Abwicklungsverhältnis haben. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung solcher Zahlungsmittel.
- 4.3 Teilzahlungen gelten als zuerst für die ältesten Fälligkeiten geleistet.
- 4.4 Bleibt der Besteller mit einer Rate oder mit der Einlösung eines Wechsels im Rückstand, oder ändern sich beim Besteller nach Vertragsabschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse derart, dass unsere Ansprüche bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, dann können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und bei ungünstigen Auskünften unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Eine Auskunft ist insbesondere dann ungünstig, wenn sie ergibt, dass der Käufer im Geschäftsverkehr Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt hat.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wenn er nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die die Zuverlässigkeit des Bestellers und dessen Zahlungsfähigkeit infrage stellen. Ersatzansprüche des Auftraggebers aus dem Rücktritt sind ausgeschlossen.
- 4.6 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist dem Besteller nur mit von uns schriftlich anerkannten und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht darf er nur ausüben, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mangelhaftigkeit unserer Leistung darf nur ein Betrag zurückgehalten werden, der die Kosten der Mangelbeseitigung nicht wesentlich übersteigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zu vollständigen Erfüllung sämtlicher, uns im Augenblick des Vertragsabschlusses gegen den Besteller zustehenden Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung und sämtlicher Ansprüche, die uns im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten unser Eigentum.
- 5.2 So lange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Gegenstände oder einzelner Teile desselben und ebenso der Einbau in eine Sache, die im Eigentum eines Dritten steht, ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
- 5.3 Für den Fall, dass der Besteller durch vertragswidrige Handlungen, etwa durch Verfügung über unser Eigentum, Ansprüche gegen Dritte erwirbt, werden diese Ansprüche schon jetzt an uns abgetreten.
- 5.4 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes, ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns sofort Mitteilung zu machen.
- 5.5 Der Besteller gesteht uns zu, dass wir im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch ihn unsere Eigentumsrechte selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend machen können uns insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes ermächtigt sind. Die Wegnahme ist nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich als Sicherstellung des Liefergegenstandes anzusehen. Aus einer solchen Wegnahme hat der Besteller keinerlei Ersatzansprüche gegen uns. Nach Setzung einer angemessenen Frist können wir den Liefergegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bestmöglich verwerten.
- 5.6 Alle Kosten, die durch Rücknahme und Verwertung des Liefergegenstandes entstehen, trägt der Besteller. Ohne Nachweis betragen die Verwertungskosten 10% des Verwertungsrisikos. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis zu gestatten, dass ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.

6. Lieferfristen und -termine

- 6.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd.
- 6.2 Eine nur ihrer Dauer nach bestimmte Lieferfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem volle Einigung über alle Details des Auftragsinhaltes erzielt wird und alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen vorliegen, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch den Verkäufer.
- 6.3 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als gewahrt, wenn der Kaufgegenstand oder wenn in Fällen, in denen der Kaufgegenstand nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über die Lieferbereitschaft des Verkäufers bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk verlassen hat.
- 6.4 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb des persönlichen Einflussbereiches des Verkäufers liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände gehindert wird, Sonderwünsche des Käufers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Das gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass der Verkäufer ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird. Eine Behinderung, welche die Dauer von drei Monaten überschreitet, und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Käufer und den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten, soweit er infolge der Behinderung vom Verkäufer nicht erfüllt werden kann.
- 6.5 Befindet der Verkäufer sich mit der Lieferung in Verzug, darf der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat, und wenn nicht innerhalb dieser Nachfrist der Kaufgegenstand und, falls er nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über die Lieferbereitschaft der Verkäufer abgesandt worden ist.
- 6.6 Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug kann der Käufer keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder eines der Mitarbeiter des Verkäufers beruht.

7. Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände innerhalb einer Woche nach Anzeige der Bereitstellung am Abnahmeort zu prüfen und hat die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
- 7.2 Hat der Besteller 2 Wochen nach Bereitstellungsanzeige den Liefergegenstand nicht übernommen, den Versandauftrag nicht erteilt, oder seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, haben wir das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 1 Woche vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nicht-Erfüllung zu fordern. Unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, können wir im letzteren Fall 15% des Lieferpreises als Entschädigung ohne Nachweis fordern.
- 7.3 Eine Woche nach Anzeige der Lieferbereitschaft sind wir ohne weitere Ankündigung berechtigt, für den Liefergegenstand ein Standgeld in Höhe von 3 Euro zzgl. Mwst. pro Kalendertag zu berechnen.
- 7.4 Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Übergangs, sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht auf den Besteller 1 Woche nach Zugang unserer Rechnung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft, bei Versand des Liefergegenstandes, mit Verlassen des Werks oder mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten über.

8. Gewährleistung

- 8.1 Wir leisten Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes in Werkstoff und Verarbeitung seit Gefahrenübergang gemäß § 7. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne § 443 BGB oder sonstige Garantien liegen nur dann vor, wenn solche von uns ausdrücklich schriftlich gemacht worden sind.
- 8.2 Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herstellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner beruflichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln bei Neuwaren in einem Jahr ab Lieferung. Bei Ansprüchen wegen Sachmängeln bezüglich Gebrauchtwaren wird gemäß Abdingbarkeit/Verkürzung von Verjährungsfristen im Rahmen der kaufvertraglichen Gewährleistung beim Verkauf von beweglichen Sachen keinerlei Gewährleistung übernommen. Für andere Besteller (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen, dementsprechend bei Neuwaren verjährten Ansprüche nach 2 Jahren und bei Gebrauchtwaren nach 1 Jahr.
- 8.3 Für Baugruppen, Einbaugeräte usw., die den Fremdsthersteller erkennen lassen, leisten wir keine Gewähr, sondern treten hiermit unsere Ansprüche gegen den Fremdsthersteller an den Besteller ab.
- 8.4 Die Gewähr wird nur bei unverzüglicher schriftlicher Mängelanzeige und – nach unserer Wahl – nur durch Reparatur oder Ersatz derjenigen Teile ohne Berechnung geleistet, die infolge nachweiserlicher Konstruktion, Material- und Arbeitsfehler schadhaft oder unbrauchbar geworden sind. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 8.5 Für Reparaturen außerhalb der Gewährleistungen können von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Teiles des vereinbarten Entgelts unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels abhängig machen.
- 8.6 Wenn der Fehler nicht beseitigt, die Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist ausgeführt werden kann oder weitere Nachbesserungsversuche für den Besteller unzumutbar sind, kann dieser anstelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung fordern. Schadenersatzansprüche, ausgenommen Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaft, sind ausgeschlossen.
- 8.7 Natürlicher Verschleiß fällt nicht unter die Gewährleistung.
- 8.8 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler und die Auswirkungen auf andere Teile in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
a) der Besteller einen Fehler nicht gemäß Ziffer 4. angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
b) der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt oder eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts oder der Tragfähigkeit des Liefergegenstandes festgestellt wird,
c) der Liefergegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder Teile fremder Herkunft eingebaut wurden und der Schaden bzw. Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.

9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen aller Art oder der Verpflichtungen bei den Vertragsverhandlungen beschränkt sich grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und auf den Ersatz des Schadens, der für uns vorhersehbar war. Dies gilt entsprechend im Falle einer Verletzung unserer Obhutspflicht für Gegenstände, die Eigentum des Bestellers oder eines Dritten sind und uns vom Besteller oder einem von ihm Beauftragten übergeben worden sind. Das gleiche gilt für Schäden bei Verletzung unserer Nachbesserungspflicht. Für den zusätzlichen Wageninhalt von Fahrzeugen, die nur zur Bearbeitung übergeben wurden, haften wir nur, soweit wir den Wageninhalt ausdrücklich zur Verwahrung angenommen haben. Soweit uns der Kunde Maße, Abmessungen, Muster, Vorlagen, technische Unterlagen, Datenträger oder dergleichen übergibt, sind wir nicht verpflichtet, diese zu überprüfen. Auch sind wir nicht verpflichtet, die Zweckmäßigkeit von Angeboten zu überprüfen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma im Zusammenhang mit den Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Sämtliche im Auftrag unseres Kunden auftragsbezogene tätige Personen wie Mitarbeiter, Architekten, Grafiker, Werbeagenturen sowie Auftraggeber unseres Kunden gelten als vom Kunden bevollmächtigt, Anweisungen und Erklärungen hinsichtlich des Auftrages uns zu erteilen.

11. Satzfehler

- 11.1 Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie auf unser Verschulden zurückzuführen sind; dagegen werden von der Firma infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nichtverschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderung, insbesondere Besteller- und Autorennkorrekturen nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

12. Korrekturabzüge

- 12.1 Korrekturabzüge und Andrucke vom Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns dreifach erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschl. der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Bestellers. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucke und dem Auftragsdruck. Gedruckt wird ausschließlich mit den CMYK-Grundfarben. Sonderfarben (HKS- oder Pantone) werden aus CMYK zusammengesetzt und können daher nicht 100%ig erreicht werden. Schwarze Flächen und Schriften sollten aus vierfarbig angelegt sein. Qualität wie vom Kunden geliefert. Unsere Vorgaben im Merkblatt „Daten austausch“ für digitalen Datenaustausch sind unbedingt einzuhalten. Sollten die gelieferten Daten diesen Vorgaben nicht entsprechen, kann es zu zeitlichen Verzögerungen, sowie erhöhten Kosten oder zur Ablehnung von Reklamationen kommen. Werden keine Proofs, Andrucke oder detaillierte Farbvorgaben vom Kunden bereitgestellt oder angefordert, besteht kein Anspruch auf Reklamation (Neuproduktion) bei etwaigen Farbabweichungen, die im Digitaldruck entstehen können.

13. Mehr- oder Minderlieferung (i.S. bei Drucksachen)

- 13.1 Im allgemeinen wird die volle Auflage geliefert. Der Besteller ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Menge bis zu 10% anzuerkennen. Bei Drucken unter 1m² wird 1m² berechnet. Maßabweichungen bis 3% liegen im Toleranzbereich und werden vom Auftraggeber akzeptiert. Für Ware, die uns durch den Auftraggeber zur Bedruckung zur Verfügung gestellt wird, übernehmen wir für das Material und die Qualität keinerlei Haftung.

14. Proben, Muster, Entwürfe und Skizzen

- 14.1 werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber von ihm bezustellende Druckdaten nicht rechtzeitig übergeben oder sie die übergebenen Druckdaten zur Produktion nicht uneingeschränkt verwendbar, so dass sie der Bearbeitung bedürfen, so behalten wir uns das Recht vor, die Druckdaten, sofern möglich, selbst zu erstellen bzw. zu überarbeiten oder diese von Dritten durchführen zu lassen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten dem Kunden weiter zu berechnen. Führen wir die Überarbeitung aus, sind wir berechtigt, hierfür einen Stundensatz von 65 Euro zzgl. Mwst. in Rechnung zu stellen.

15. Montage

- 15.1 Montagebeginn ist unserem vor Ort tätigen Montageleiter ein verantwortlicher Baustellenleiter zu nennen. Alle Zufahrtsflächen- und Zufahrtswege sowie Arbeitsflächen müssen zugänglich sein. Ausreichende Lagerflächen zur Lagerung der zu montierenden Ware müssen in dafür geeigneter Weise vorhanden sein. Stromanschlüsse sind in ausreichender Zahl mit Absicherung für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sofern wir die nachfolgenden Leistungen nicht gemäß unserem Auftrag entgeltlich erbringen, müssen bauseitig erbracht werden. 1. Abhängemöglichkeiten in ausreichender Anzahl, 2. geeignete, von uns freizugebende und ggf. mit uns abzustimmende Unterkonstruktion sowie bauliche Voraussetzungen für die Montage, 3. erforderliche statische Berechnungen sowie öffentlich rechtliche Genehmigung für die Anbringung der von uns zu liefernden Ware, 4. behördliche Genehmigungen für den Arbeitseinsatz unserer Mitarbeiter an Wochenenden, Feiertagen oder Nachts, sofern die Arbeiten in diesen Zeiten durchgeführt werden sollen. Sollte der Einsatz unserer Mitarbeiter aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht reibungslos gewährleistet sein, so werden anfallende Wartezeiten mit 50 Euro pro Stunde pro Mitarbeiter zzgl. Mehrwertsteuer und etwaiger Auslagen berechnet. Sollten Vorleistungen des Kunden oder von Dritten für Sonderarbeiten nicht zum Einsatzzeitpunkt unserer Mitarbeiter geleistet sein, so werden diese Zusatzarbeiten gesondert berechnet, soweit wir sie vorab erbringen müssen, um unsere vertragsgemäße Leistung selbst erbringen zu können. Die entsprechenden Stunden werden im Stundenlohn mit 50 Euro pro Stunde zzgl. Mehrwertsteuer/ pro Person berechnet. Mehrkosten aufgrund von Änderungen im Bauplan oder Mehrkosten, die durch die Verkürzung der uns ursprünglich für den Auftrag zur Verfügung stehenden Zeit entstehen, werden dem Auftraggeber berechnet. Eine vorherige Anzeige an den Auftraggeber ist notwendig. Sind aus baustellenbedingten Vorgaben mehrere oder zusätzliche An- oder Abfahrten notwendig, so werden diese Mehrkosten mit 1,50 Euro pro Kilometer berechnet zzgl. der Personalkosten. Unsere Montageangebote, die im Rahmen eines Gesamtauftrages von uns erstellt werden, gelten nur für die Montage aller bestellten Waren. Nimmt der Kunde nur Teilleistungen bezüglich der Ware in Anspruch, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Zuschlag zu verlangen. Eine vereinbarte Faltenfreiheit stellt grundsätzlich keine Garantieerklärung dar. Wir streben grundsätzlich eine Faltenfreiheit an, können sie allerdings nicht garantieren. Spätestens mit der Gebrauchnahme unsere Arbeiten durch den Kunden gilt das Werk als abgenommen, wenn nicht schon vorher eine ausdrückliche Abnahme erfolgt ist. Für Schäden und daraus resultierende zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Weiterverarbeitung, bzw. Weiterverarbeitung durch Dritte, falsche Materialwahl, fehlerhaftes Handling, falsche Lagerung oder fehlerhafte Anbringung an anderen Objekten entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung ebenso bei Transportverspätungen bzw. Transportschäden die nicht von uns vertreten sind. Schäden durch unsachgemäßen Transport werden im Rahmen der Transportversicherung des beauftragten Transportunternehmens zu den abgeschlossenen Geschäftsbedingungen reguliert, müssen aber sofort bei Zustellung schriftlich angezeigt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.